EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0049(COD)

7.2.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0126/2005 – 2005/0049(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Barbara Kudrycka

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0126/2005 – 2005/0049(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0123)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0126/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 2 a (neu)
	(2a) Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Eine Bezugnahme auf die Charta ist notwendig. Die EU kann keine Maßnahmen finanzieren, bei denen die Menschenrechte nicht geachtet werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 b (neu)

(2b) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen einzuhalten, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Standardklausel in den Rechtsvorschriften zu Einwanderung und Asyl.

Änderungsantrag 3
Erwägung 2 c (neu)

(2c) Das Kindeswohl gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sollte für die Mitgliedstaaten eine Haupterwägung bei der Durchführung dieser Entscheidung darstellen.

Begründung

Dies ist ein nützlicher Hinweis auf die Sondersituation, in der sich Kinder bei Rückführaktionen befinden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3

(3) ***Eine glaubwürdige*** Asyl- und Einwanderungspolitik ***bedarf der Ergänzung*** durch eine wirksame Rückkehrpolitik der Gemeinschaft, die im	(3) ***Die Schaffung einer glaubwürdigen*** Asyl- und Einwanderungspolitik ***wird ergänzt*** durch eine wirksame Rückkehrpolitik der Gemeinschaft, die im

Kampf gegen die illegale Einwanderung ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Die Mitgliedstaaten haben für die Durchführung von Rückkehrprogrammen und Rückführungsaktionen Mittel in beträchtlicher Höhe vorgesehen. Durch gemeinsames Handeln der Europäischen Union in diesem Bereich und die entsprechenden finanziellen Mittel der Gemeinschaft könnten die Mitgliedstaaten unterstützt, die Notwendigkeit der Rückkehr illegal aufhältiger Personen herausgestellt und ein Beitrag zu mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten geleistet werden.	Kampf gegen die illegale Einwanderung ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. ***Die Rückkehrpolitik muss in jedem Fall die Menschenrechte und die Grundfreiheiten achten.*** Die Mitgliedstaaten haben für die Durchführung von Rückkehrprogrammen und Rückführungsaktionen Mittel in beträchtlicher Höhe vorgesehen. Durch gemeinsames Handeln der Europäischen Union in diesem Bereich und die entsprechenden finanziellen Mittel der Gemeinschaft könnten die Mitgliedstaaten unterstützt, die Notwendigkeit der Rückkehr illegal aufhältiger Personen herausgestellt und ein Beitrag zu mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten geleistet werden.

Begründung

Bisher gibt es in der Europäischen Union keine wirksame Einwanderungs- und Asylpolitik. Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Die zweite Änderung bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10

(10) Die Gemeinschaft muss mit einem Instrument ausgestattet werden, mit dem die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Prinzips eines integrierten Rückkehrmanagements unterstützt und gefördert werden; dieses Instrument soll zu einer gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Rückkehrnormen beitragen, die im Rahmen ***bestehender*** und künftiger einschlägiger Gemeinschafts-instrumente festgelegt wurden bzw. werden.	(10) Die Gemeinschaft muss mit einem Instrument ausgestattet werden, mit dem die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Prinzips eines integrierten Rückkehrmanagements unterstützt und gefördert werden; dieses Instrument soll zu einer gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Rückkehrnormen beitragen, die ***insbesondere*** im Rahmen ***der Richtlinie.../.../EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen*** und künftiger einschlägiger Gemeinschaftsinstrumente festgelegt wurden bzw. werden.

Begründung

Es ist unbedingt notwendig, diesen Fonds mit der Rückführungsrichtlinie zu verknüpfen, da dadurch gleiche Bedingungen im Bereich der Rückkehr/Rückführung in der Europäischen Union geschaffen werden. Ohne eine echte Rückkehrpolitik der EU besteht kein Mehrwert für die Finanzierung von Rückkehraktionen in den Mitgliedstaaten. Die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren unterscheiden sich allzu stark voneinander. Mindestnormen sollten festgelegt werden, bevor EU-Gelder zur Finanzierung von Rückkehraktionen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 11

(11) ***Für 2007 sollte keine Finanzierung aus diesem Instrument vorgesehen werden, damit den Ergebnissen der vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Rückkehr (2005-2006) auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zur Bewertung dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann***.	(11) ***Die Mittel werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, nachdem sie die Richtlinie.../.../EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt haben.***

Begründung

Es ist unbedingt notwendig, diesen Fonds mit der Rückführungsrichtlinie zu verknüpfen, da dadurch gleiche Bedingungen im Bereich der Rückkehr/Rückführung in der Europäischen Union geschaffen werden. Ohne eine echte Rückkehrpolitik der EU besteht kein Mehrwert für die Finanzierung von Rückkehraktionen in den Mitgliedstaaten. Die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren unterscheiden sich allzu stark voneinander. Mindestnormen sollten festgelegt werden, bevor EU-Gelder zur Finanzierung von Rückkehraktionen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 12

(12) Zu den maßgeblichen gemeinsamen Normen gehören ***insbesondere*** die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen und die sie ergänzende Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der	(12) Zu den maßgeblichen gemeinsamen Normen gehören ***auch*** die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen und die sie ergänzende Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der

Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie die Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.	Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie die Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

Begründung

Steht in Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 11.

Änderungsantrag 8
Erwägung 13

(13) In diesem Zusammenhang sind außerdem die künftigen Gemeinschaftsinstrumente relevant, wie ***zum Beispiel ein Rechtsakt*** über gemeinsame Normen ***für*** Verfahren in den Mitgliedstaaten ***zur*** Rückführung illegal ***aufhältiger Drittstaatsangehöriger, mit dem*** Bedingungen und ***ein*** Rahmen für Rückführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ***vorgegeben*** und somit unionsweit gleiche Voraussetzungen für Rückführungsverfahren ***geschaffen werden*** sollen.	(13) In diesem Zusammenhang sind außerdem die künftigen Gemeinschaftsinstrumente relevant, ***die,*** wie ***die Richtlinie.../.../EG*** über gemeinsame Normen ***und*** Verfahren in den Mitgliedstaaten ***für die*** Rückführung ***von sich*** illegal ***aufhaltenden Drittstaatsangehörigen,*** Bedingungen und ***einen*** Rahmen für Rückführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ***vorgeben*** und somit unionsweit gleiche Voraussetzungen für Rückführungsverfahren ***schaffen*** sollen.

Begründung

Steht in Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 11.

Änderungsantrag 9
Erwägung 16

(16) Dieses Instrument ist Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen	(16) Dieses Instrument ist ***unerlässlicher*** Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle

gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben.	Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben. ***Daher wird dieses Instrument gleichzeitig mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013, mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 sowie mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.***

Begründung

Alle Fonds bilden Teil eines kohärenten Pakets und werden gleichzeitig angenommen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 16 b (neu)

	(16b) Unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen sind Aktionen zur Rückführung von Personen, deren Leben in ihrem Herkunftsland bedroht ist oder die dort Opfer anderer Menschenrechtsverletzungen sind, nicht im Rahmen dieses Fonds förderfähig.

Begründung

Es sollte an einer Stelle in dieser Entscheidung darauf hingewiesen werden, dass EU-Gelder nicht für Aktionen ausgegeben werden dürfen, mit denen internationale Verpflichtungen verletzt werden.

Änderungsantrag 11
Erwägung 18

(18) Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Personen***, die ihrer***	(18) Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Personen sollten Anreize für

Verpflichtung zum Verlassen des Landes nachkommen, sollten Anreize für die betreffenden Rückkehrer, zum Beispiel eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe, vorgesehen werden. Diese freiwillige Rückkehr liegt sowohl im Interesse der Rückkehrer, die in Würde zurückkehren können, als auch – dank des besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses – im Interesse der Behörden.	die betreffenden Rückkehrer, zum Beispiel eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe, vorgesehen werden. Diese freiwillige Rückkehr liegt sowohl im Interesse der Rückkehrer, die in Würde zurückkehren können, als auch – dank des besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses – im Interesse der Behörden. ***Die freiwillige Rückkehr sollte als Anreiz für die Zielländer dienen, ihre Konzepte auszuweiten, die grundlegenden Ursachen für die illegale Einwanderung zu bekämpfen und mit den Herkunftsländern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um Lösungen zu finden, die beiden Seiten Vorteile bringen.***

Begründung

Eine Partnerschaft mit den Herkunftsländern ist unerlässlich für den Erfolg der freiwilligen Rückkehr.

Änderungsantrag 12
Erwägung 19

(19) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr ***untrennbar*** miteinander verknüpft und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Es ist offensichtlich, dass Rückführungen erforderlich sind***, um die*** Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten ***zu gewährleisten***. Die Möglichkeit der erzwungenen Rückkehr ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert und der Rechtsstaatlichkeit – einer wesentlichen Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Geltung verschafft wird. Mit dem Instrument sollten daher auch Maßnahmen der	(19) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr miteinander verknüpft und ***verstärken sich gegenseitig, und*** die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Es ist offensichtlich, dass Rückführungen erforderlich sind ***im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik der EU und die Erhaltung der*** Integrität der Asylpolitik der Europäischen Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten. Die Möglichkeit der erzwungenen Rückkehr ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert und der Rechtsstaatlichkeit – einer wesentlichen Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des

Mitgliedstaaten zur Erleichterung der erzwungenen Rückkehr unterstützt werden.	Rechts – Geltung verschafft wird. Mit dem Instrument sollten daher auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der erzwungenen Rückkehr unterstützt werden.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 3.

Änderungsantrag 13
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Mit diesem Instrument sollte keine Rückkehrpolitik unterstützt werden, die die Verantwortung für die Rückführung den Transitländern überträgt. Es ist offensichtlich, dass die Koordinierung zwischen den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und den Behörden in den Drittländern, aus denen die Migranten kommen, verbessert werden muss. In diesem Zusammenhang muss die Komplementarität dieses Instruments mit anderen Gemeinschaftshilfen im Bereich der Außenpolitik unbedingt sichergestellt werden.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 14
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Rückübernahmeabkommen stellen ein Schlüsselelement für eine erfolgreiche Rückkehrstrategie dar und ergänzen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den Herkunfts- und Transitländern illegaler Migranten.

Begründung

Die Rückübernahmeabkommen bilden einen grundlegenden Bestandteil einer erfolgreichen Rückkehrpolitik.

Änderungsantrag 15
Erwägung 24

(24) Auf der Grundlage der von ***der Kommission*** angenommenen strategischen Leitlinien sollte jeder Mitgliedstaat ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das mit der Kommission ausgehandelt und von ihr angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der Jahresprogramme bilden.	(24) Auf der Grundlage der von ***Parlament und Rat*** angenommenen strategischen Leitlinien sollte jeder Mitgliedstaat ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das mit der Kommission ausgehandelt und von ihr angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der Jahresprogramme bilden.

Begründung

Die Leitlinien werden im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen.

Änderungsantrag 16
Erwägung 39

(39) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse***[1] erlassen werden. ***[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.***	(39) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***im Rahmen eines für alle Fonds innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ identischen Verfahrens*** erlassen werden***. Sie werden im Text jeder Entscheidung festgelegt.***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 1

1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen	1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.	Rechtsvorschriften der Gemeinschaft***, die internationalen Menschenrechtsstandards und die Strategien im Bereich der Entwicklungspolitik*** zu berücksichtigen.

Begründung

Die Rückkehrpolitik wird durch die Entwicklungspolitik ergänzt.

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und die Durchführung zügiger und erfolgreicher ***Abschiebungsverfahren***;	a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und die Durchführung zügiger und erfolgreicher ***Rückführungen***;

Begründung

Die Rückführungen sollten erfolgreich sein, nicht die „Verfahren“.

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

	aa) Individuelle Beratung “potentieller” Rückkehrer;

Begründung

Zielgerichtete Aktionen sind wichtig für eine erfolgreiche Rückkehr.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

	ca) Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Ebenen der nationalen, regionalen, lokalen, städtischen und

	anderen öffentlichen Behörden, sodass die Bediensteten in die Lage versetzt werden, rasch auf Informationen über Erfahrungen und anderorts angewandte Verfahren zuzugreifen und gegebenenfalls Mittel zusammenzulegen;

Begründung

Die Zusammenarbeit dieser Behörden ist für ein wirksames integriertes Rückkehrmanagement von grundlegender Bedeutung.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a a (neu)

	aa) Zusammenarbeit im Hinblick auf Informations- und Beratungsstrategien vor der Rückkehr für potentielle freiwillige Rückkehrer;

Begründung

Eine weitere unabdingbare Aktion ist die Information vor der Rückkehr.

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und zur Durchführung zügiger und erfolgreicher ***Abschiebungsverfahren***;	b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und zur Durchführung zügiger und erfolgreicher ***Rückführungen***;

Begründung

Die Rückführungen sollten erfolgreich sein, nicht die „Verfahren“.

Änderungsantrag 23

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) Informationsaustausch, Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;	e) Informationsaustausch, ***bewährte Verfahren,*** Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i

j) gemeinsame Maßnahmen zur Überwachung der Situation von Rückkehrern und des Fortbestands ihrer Situation nach der Rückkehr.	j) gemeinsame Maßnahmen zur Überwachung der Situation von Rückkehrern und des Fortbestands ihrer Situation nach der Rückkehr ***mit Zustimmung des Rückkehrers***.

Begründung

Die Wahrung des Rechts auf die Privatsphäre der Rückkehrer ist von grundlegender Bedeutung.

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i b (neu)

	ib) Anwendung eines "Leitfadens bewährter Verfahren".

Begründung

Die Verbreitung bewährter Verfahren ist eine äußerst wichtige Aktion. Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 2.

Änderungsantrag 26
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d

d) Veranstaltung von Seminaren und gemeinsamen Schulungen für das Personal der zuständigen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden über die rechtlichen und praktischen Aspekte	d) Veranstaltung von Seminaren und gemeinsamen Schulungen für das Personal der zuständigen ***nationalen, regionalen, lokalen, städtischen und anderen*** Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden über die rechtlichen und

von Rückführungsaktionen;	praktischen Aspekte von Rückführungsaktionen;

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c a (neu).

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Aktionen nach den Absätzen 1 bis 3 zielen insbesondere darauf ab, die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der gemeinsamen europäischen Migrations- und Rückkehrpolitik voranzubringen.	4. Die Aktionen nach den Absätzen 1 bis 3 zielen insbesondere darauf ab, die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ***und internationaler Verpflichtungen*** im Bereich der gemeinsamen europäischen Migrations- und Rückkehrpolitik voranzubringen.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 28
Artikel 4 Absatz 5

5. ***Die*** Aktionen ***berücksichtigen die spezielle Situation*** von schutzbedürftigen Personen wie ***Minderjährigen***, unbegleiteten ***Minderjährigen***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und ***Personen, die*** Folter, Vergewaltigung oder ***sonstige schwere*** Formen psychischer***, physischer oder sexueller*** Gewalt ***erlitten haben***.	5. Aktionen ***im Zusammenhang mit der Rückführung*** von schutzbedürftigen Personen wie ***Kindern***, unbegleiteten ***Kindern***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und ***Opfern von*** Folter ***oder*** Vergewaltigung oder ***sonstiger schwerer*** Formen psychischer ***oder körperlicher*** Gewalt***, Opfern des Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen, sind im Rahmen dieses Fonds nicht förderfähig.***

Begründung

EU-Gelder sollten nicht zur Finanzierung der Rückführung von schutzbedürftigen Personen eingesetzt werden, die durch völkerrechtliche Bestimmungen und das Gemeinschaftsrecht, wie die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge

oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, geschützt sind.

Änderungsantrag 29
Artikel 5 Gedankenstrich 1

– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, ***spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie Kindern oder Behinderten,*** Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;	– in allen Fällen: Information ***und Beratung*** vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;

Begründung

Der erste Teil des Änderungsantrags bedarf keiner Erläuterung. Die Bestimmungen betreffend schutzbedürftige Personen sind in einem gesonderten Gedankenstrich enthalten.

Änderungsantrag 30
Artikel 5 Gedankenstrich 1 a (neu)

	– zusätzlich spezifische Unterstützung schutzbedürftiger Personen nach Artikel 4 Absatz 5, um ihnen eine freiwillige Rückkehr und ein Leben in Würde in ihrem Herkunftsland zu ermöglichen;

Begründung

Der Geltungsbereich dieses Fonds erstreckt sich lediglich auf die freiwillige Rückkehr von schutzbedürftigen Personen.

Änderungsantrag 31
Artikel 5 Gedankenstrich 4

– ***sofern die Mitgliedstaaten es für angemessen halten,*** zusätzlich Übernahme der ersten Ausgaben nach der Rückkehr, Beförderung der persönlichen Habe des Rückkehrers, angemessene vorübergehende Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder erforderlichenfalls einem Hotel in den ersten Tagen nach Eintreffen im Rückkehrland, Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche sowie gegebenenfalls begrenzte Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit;	– zusätzlich Übernahme der ersten Ausgaben nach der Rückkehr, Beförderung der persönlichen Habe des Rückkehrers, angemessene vorübergehende Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder erforderlichenfalls einem Hotel in den ersten Tagen nach Eintreffen im Rückkehrland, Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche sowie gegebenenfalls begrenzte Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit;

Begründung

Dieser Satzteil ist überflüssig. Die Mitgliedstaaten erstellen auf jeden Fall das Jahresprogramm mit den im Rahmen dieses Programms geplanten Aktionen.

Änderungsantrag 32
Artikel 5 Gedankenstrich 7

– im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Förderung einer dauerhaften Rückkehr im Einklang mit dem Konzept des integrierten Rückkehrmanagements und sofern die Mitgliedstaaten es für angemessen halten: finanzielle Anreize und andere kurzfristige Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Prozess der Wiedereingliederung im Hinblick auf die persönliche Weiterentwicklung des Rückkehrers einzuleiten, zum Beispiel Unterstützung bei Ausbildung, Arbeitsberatung und -vermittlung, Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Betreuung und Beratung nach der Rückkehr sowie Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Aufnahme der Rückkehrer nach deren Ankunft in den Drittländern sorgen.	– im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Förderung einer dauerhaften Rückkehr im Einklang mit dem Konzept des integrierten Rückkehrmanagements und sofern die Mitgliedstaaten es für angemessen halten: finanzielle Anreize und andere kurzfristige Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Prozess der Wiedereingliederung im Hinblick auf die persönliche Weiterentwicklung des Rückkehrers einzuleiten, zum Beispiel Unterstützung bei Ausbildung, Arbeitsberatung und -vermittlung, Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Betreuung und Beratung nach der Rückkehr sowie Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Aufnahme der Rückkehrer nach deren Ankunft in den Drittländern sorgen. ***Längerfristige nachhaltige Maßnahmen zur Wiedereingliederung sollten im Rahmen einer Strategie entwickelt werden, die die gesamte Gemeinschaft***

	umfasst, in die sich die Rückkehrer wieder eingliedern.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Schlüsselaktion für eine erfolgreiche Rückkehrpolitik.

Änderungsantrag 33
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

d) die Unterstützung bei der Prüfung, der Verbreitung und dem Austausch von Informationen über ***bewährte Praktiken und andere Aspekte des Fonds, einschließlich zum*** Einsatz modernster Technologie;	d) die Unterstützung bei der Prüfung, der Verbreitung und dem Austausch von Informationen über ***das Rückkehrmanagement und den*** Einsatz modernster Technologie***, insbesondere zur Förderung einer größeren Zahl von Vergleichsstudien über die Auswirkungen erprobter Rückkehrprogramme***;

Begründung

Diese Studien sind für eine richtige Evaluierung des Programms unterlässlich.

Änderungsantrag 34
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

	da) die Verbreitung vergleichbarer Rückkehrdaten, aufgeschlüsselt nach freiwilliger Rückkehr und erzwungener Rückkehr;

Begründung

Diese Aktion ist für die Evaluierung der Wirksamkeit der Rückkehrpolitik ebenfalls wichtig.

Änderungsantrag 35
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d b (neu)

	db) Erstellung eines "Leitfadens bewährter Verfahren";

Begründung

Die Berichterstatterin ersucht für alle vier Fonds um die Erstellung eines Leitfadens, wie die Kommission dies bereits im Bereich der Integration getan hat.

Änderungsantrag 36
Artikel 7 Absatz 1

1. Zielgruppe dieser Entscheidung sind alle Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.	1. Zielgruppe dieser Entscheidung sind alle Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten***, wobei die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen, bei denen die Mitgliedstaaten Vertragspartei sind, insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention einzuhalten sind.***

Begründung

Die EU kann keine Maßnahmen finanzieren, bei denen die Menschenrechte nicht geachtet werden.

Änderungsantrag 37
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat erhält aus der jährlichen Mittelausstattung des Fonds einen Pauschalbetrag in Höhe von ***300 000 EUR***.	1. Jeder Mitgliedstaat erhält aus der jährlichen Mittelausstattung des Fonds einen Pauschalbetrag in Höhe von ***150 000 EUR***.

Begründung

Eine Kürzung des Pauschalbetrags erscheint notwendig, um eine ausgeglichenere Aufteilung der Fondsmittel zu gewährleisten.

Änderungsantrag 38
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

a) 70 % der Mittel nach Maßgabe der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder in den vorangegangenen ***drei*** Jahren aufgehalten haben und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht ergangen ist, d. h. ein Verwaltungs- oder Gerichtsakt, mit dem der illegale Aufenthalt festgestellt und eine	a) 70 % der Mittel nach Maßgabe der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder in den vorangegangenen ***zwei*** Jahren aufgehalten haben und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht ergangen ist, d. h. ein Verwaltungs- oder Gerichtsakt, mit dem der illegale Aufenthalt festgestellt und eine

Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;	Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;

Begründung

Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 39
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

b) 30 % der Mittel nach Maßgabe der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsverfügung in den vorangegangenen ***drei*** Jahren verlassen haben.	b) 30 % der Mittel nach Maßgabe der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsverfügung in den vorangegangenen ***zwei*** Jahren verlassen haben.

Begründung

Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 40
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a

a) Drittstaatsangehörige, denen die Einreise in ein Transitgebiet von einem Mitgliedstaat verweigert wird;	***entfällt***

Begründung

Das Konzept „Transitgebiet“ ist auf europäischer Ebene nicht definiert und kann deshalb im Kontext dieser Entscheidung keine Anwendung finden.

Änderungsantrag 41
Artikel 19 Absatz 3

3. Die Kommission legt spätestens am ***31. März 2007*** die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahresprogrammzeitraum (2008-2010) und am ***31. März 2010*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-	3. Die Kommission legt ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** spätestens am ***31***. ***Dezember 2006*** die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (2008-2010) und am ***31***. ***Dezember 2009*** die Leitlinien für den

2013) ***fest***.	zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***vor***.

Begründung

Parlament und Rat brauchen mehr Zeit, um die strategischen Leitlinien im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens annehmen zu können. Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 19 Absatz 4.

Änderungsantrag 42
Artikel 19 Absatz 4

4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***52 Absatz 2*** Bezug genommen wird.	4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***251 des Vertrags*** Bezug genommen wird.

Begründung

Diese Entscheidung bildet lediglich das Gerüst des Programms. Die strategischen Leitlinien sind für die richtige Durchführung des Fonds von grundlegender Bedeutung und sollten daher im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden.

Änderungsantrag 43
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a

a) eine Beschreibung der aktuellen Lage im Mitgliedstaat in Bezug auf den Grundsatz des integrierten Rückkehrmanagements, die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, die Maßnahmen und Strategien für die freiwillige Rückkehr und die erzwungene Rückkehr, das Konzept für Wiedereingliederungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr, den Aufbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie die diese Angelegenheiten betreffende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten;	a) eine Beschreibung der aktuellen Lage im Mitgliedstaat in Bezug auf den Grundsatz des integrierten Rückkehrmanagements, die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, die Maßnahmen und Strategien für die freiwillige Rückkehr und die erzwungene Rückkehr, ***wobei eine Aufschlüsselung der Daten und Kosten nach freiwilliger Rückkehr und erzwungener Rückkehr vorzunehmen ist,*** das Konzept für Wiedereingliederungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr, den Aufbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie die diese Angelegenheiten betreffende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten;

Begründung

Diese Daten sind für die Evaluierung des Programms ausschlaggebend.

Änderungsantrag 44
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, die Maßnahmen und Strategien für die freiwillige Rückkehr und die erzwungene Rückkehr, das Konzept für Wiedereingliederungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr, den Aufbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden und die diese Angelegenheiten betreffende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten sowie die Angabe der operativen Ziele zur Deckung dieses Bedarfs in dem betreffenden Mehrjahresprogrammzeitraum;	b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, die Maßnahmen und Strategien für die freiwillige Rückkehr und die erzwungene Rückkehr, das Konzept für Wiedereingliederungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr ***und die Schaffung eines Mechanismus zur Überwachung der Wirksamkeit der Rückkehrprogramme***, den Aufbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden und die diese Angelegenheiten betreffende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten sowie die Angabe der operativen Ziele zur Deckung dieses Bedarfs in dem betreffenden Mehrjahresprogrammzeitraum;

Begründung

Es ist nicht nur wichtig, die genaue Zahl der Rückkehrer zu kennen, sondern auch, ob die Rückkehr wirksam war.

Änderungsantrag 45
Artikel 21 Absatz 1

1. Auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Mehrjahresprogramm überprüft und gegebenenfalls für die verbleibende Laufzeit geändert, falls stärker auf die Prioritäten der Gemeinschaft eingegangen werden soll oder diese anders gewichtet werden sollen, um insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu	1. Auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Mehrjahresprogramm überprüft und gegebenenfalls für die verbleibende Laufzeit geändert, falls stärker auf die Prioritäten der Gemeinschaft eingegangen werden soll oder diese anders gewichtet werden sollen, um insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates ***und den***

tragen. Die Mehrjahresprogramme können auch infolge von Bewertungen und/oder bei Durchführungsschwierigkeiten überprüft werden.	***Entschließungen des Europäischen Parlaments*** Rechnung zu tragen. Die Mehrjahresprogramme können auch infolge von Bewertungen und/oder bei Durchführungsschwierigkeiten überprüft werden.

Begründung

Das Mitentscheidungsverfahren kommt zur Anwendung. Parlament und Rat sind daher gleichberechtigt.

Änderungsantrag 46
Artikel 26 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Schulung des Personals, insbesondere im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung von Kapitel V-IX dieser Entscheidung.

Begründung

Die Durchführung dieses Programms wird schwierig sein, und das Personal in den Mitgliedstaaten braucht Schulungen.

Änderungsantrag 47
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten.	1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten. ***Jeder Mitgliedstaat legt zusammen mit dem abschließenden Jahresbericht nach Artikel 51 für jedes Jahresarbeitsprogramm eine formelle Ex-post-Zuverlässigkeitserklärung vor. Die Kommission stellt die Zahlungen ein, falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.***

Begründung

In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten für die Durchführung des EU-Haushalts zuständig sind, sollten sie auch die politische Verantwortung darüber übernehmen, dass die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden.

Änderungsantrag 48
Artikel 35 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Ausgaben ordnungsgemäß und richtig sind und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung genügen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Grundregel der korrekten Haushaltsführung.

Änderungsantrag 49
Artikel 39 Absatz 4

4. Eine zweite Vorfinanzierung erfolgt binnen drei Monaten, nachdem die Kommission einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Jahresprogramms gebilligt hat und sobald eine gemäß Artikel 29 Buchstabe a und Artikel 35 erstellte, bescheinigte Ausgabenerklärung des Mitgliedstaats vorliegt, der zufolge er mindestens ***70 %*** des Betrags der ersten Zahlung verausgabt hat. Der Betrag der zweiten Vorfinanzierung der Kommission beläuft sich auf höchstens 50 % des in der Kofinanzierungsentscheidung zugewiesenen Gesamtbetrags und übersteigt auf keinen Fall den Saldo zwischen dem Betrag der Gemeinschaftsmittel, die der Mitgliedstaat für die im Rahmen des Jahresprogramms ausgewählten Maßnahmen tatsächlich gebunden hat, und dem Betrag der ersten Vorfinanzierung.	4. Eine zweite Vorfinanzierung erfolgt binnen drei Monaten, nachdem die Kommission einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Jahresprogramms gebilligt hat und sobald eine gemäß Artikel 29 Buchstabe a und Artikel 35 erstellte, bescheinigte Ausgabenerklärung des Mitgliedstaats vorliegt, der zufolge er mindestens ***50 %*** des Betrags der ersten Zahlung verausgabt hat. Der Betrag der zweiten Vorfinanzierung der Kommission beläuft sich auf höchstens 50 % des in der Kofinanzierungsentscheidung zugewiesenen Gesamtbetrags und übersteigt auf keinen Fall den Saldo zwischen dem Betrag der Gemeinschaftsmittel, die der Mitgliedstaat für die im Rahmen des Jahresprogramms ausgewählten Maßnahmen tatsächlich gebunden hat, und dem Betrag der ersten Vorfinanzierung.

Begründung

Um den reibungslosen Ablauf und die Kontinuität der Projekte sicherzustellen, sollte die zweite Vorfinanzierung erfolgen, nachdem 50 % (und nicht 70 %) der Mittel verausgabt sind.

Änderungsantrag 50
Artikel 50 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ***zum 30. Juni 2012*** (für den Zeitraum ***2008-2010***) und spätestens ***zum 30. Juni 2015*** (für den Zeitraum ***2011-2013***) einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse und Auswirkungen der aus dem Fonds kofinanzierten Maßnahmen.	3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ***vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** (für den Zeitraum ***der ersten drei Jahre***) und spätestens ***sieben Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** (für den Zeitraum ***der vier letzten Jahre***) einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse und Auswirkungen der aus dem Fonds kofinanzierten Maßnahmen ***Die Berichte sollten eine klare Aufschlüsselung der Finanzierung nach freiwilliger Rückkehr und erzwungener Rückkehr enthalten.***

Begründung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit der Rückführungsrichtlinie verknüpft, daher ist es noch nicht möglich, einen genauen Termin anzugeben.

Änderungsantrag 51
Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a

a) spätestens ***zum 30. Juni 2010*** einen Bericht über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 15 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen;	a) spätestens ***zwei Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** einen Bericht ***zur Evaluierung der gerechten Aufteilung der Aufgaben unter den Mitgliedstaaten sowie*** über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 15 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen ***und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Evaluierungskriterien, wie der Lage an den Außengrenzen, der Größe des Mitgliedstaates, der allgemeinen Aufnahmekapazitäten, usw.***

Begründung

Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die Kriterien nach Artikel 15 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu ändern, falls die Evaluierung zeigt, dass sie nicht wirksam sind.

Änderungsantrag 52
Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b

b) spätestens ***zum 31. Dezember 2010*** einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Fonds, zusammen mit einem Vorschlag für die künftige Gestaltung des Fonds;	b) spätestens ***zwei Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Fonds, zusammen mit einem Vorschlag für die künftige Gestaltung des Fonds;

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 50 Absatz 3.

Änderungsantrag 53
Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe c

c) spätestens ***zum 31. Dezember 2012*** (für den Zeitraum ***2008-2010***) und ***zum 31. Dezember 2015*** (für den Zeitraum ***2011-2013***) einen Ex-post-Bewertungsbericht.	c) spätestens ***vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** (für den Zeitraum ***der ersten drei Jahre***) und ***spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung*** (für den Zeitraum ***der vier letzten Jahre***) einen Ex-post-Bewertungsbericht.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 50 Absatz 3.

Änderungsantrag 54
Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii a (neu)

	iia) Überwachung der Sicherheit, des Schutzes und des Wohlergehens der rückgeführten Personen;

Begründung

Hierbei handelt es sich um ein weiteres wichtiges Evaluierungskriterium.

Änderungsantrag 55
Artikel 52 Absatz 1 a (neu)

1a. Der "Ausschuss": Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Begründung

Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden. Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 39. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 56
Artikel 52 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 57
Artikel 52 Absatz 2 a (neu)

2a. Sieht die vorliegende Entscheidung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 58
Artikel 52 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 59
Artikel 52 Absatz 2 c (neu)

2c. Stimmen die beabsichtigten

Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 60
Artikel 52 Absatz 2 d (neu)

2d. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 61
Artikel 52 Absatz 2 e (neu)

2e. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 62
Artikel 52 a (neu)

Artikel 52a

Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung bzw. Aktivität, die eine Finanzhilfe aus diesem Programm erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union empfangenen Mittel zu bestätigen. Hierzu legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 63
Artikel 52 b (neu)

Artikel 52b

Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung bzw. Aktivität, die eine Finanzhilfe aus diesem Programm erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union empfangenen Mittel zu bestätigen. Hierzu legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben. Die Kommission hat bereits detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit der Außenhilfe ausgearbeitet (http://europa.eu.int/comm/europeaid/visibility/index_de.htm), die als allgemeines Modell dienen könnten.

Änderungsantrag 64
Artikel 54 Titel

Inkrafttreten	Inkrafttreten ***und Zeitpunkt der Anwendung***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 10.

Änderungsantrag 65
Artikel 54 Absatz 1

Diese Entscheidung gilt ***ab dem 1. Januar 2008***.	***1.*** Diese Entscheidung gilt***, sobald die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in Kraft getreten ist.***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 10.